

Zur Geschichte des Königlichen Gymnasiums in Elbing.

I.

Die Übernahme der städtischen Anstalt auf den Staat.

Der letzte Dezember des Jahres 1841 war für Elbing verhängnisvoll, denn an ihm unterzeichnete König Friedrich Wilhelm IV. eine Kabinettsordre, die „lang genährte“ und von vielen noch heute für durchaus begründet erachtete Hoffnungen „schmerzlich vernichtete.“ Das Schreiben lautet:!) „Ich habe die von dem Magistrat im Wege des Prozesses geltend gemachten Ansprüche infolge des erhobenen Kompetenzkonflikts der Begutachtung des Staatsrats unterworfen, welche dahin ausgefallen ist, daß über den Anspruch der Stadt Elbing auf Zurückgabe des Territoriums und Auflösung des hierüber im Jahre 1816 abgeschlossenen Vertrages ein Prozeß nicht zulässig sei, daß dieser Anspruch, dessen Richtigkeit vorausgesetzt, durch den Vergleich von 1826 in rechtsbeständiger Weise aufgehoben worden, daß aber auch abgesehen von diesem Vergleiche der genannten Stadt ein Anspruch auf die Zurückgabe des Territoriums rechtlich nicht zustehe, derselben mithin überhaupt ein Unrecht nicht zugefügt worden, wofür ihr ein Ersatz rechtlich gebühre. Nach Erwägung aller zur Sprache gekommenen Verhältnisse habe Ich dies Gutachten bestätigt, es kann hiernach von einer Fortsetzung des über die Ansprüche angestellten Prozesses nicht weiter die Rede sein, vielmehr muß es bei der schon unter Meinen in Gott ruhenden Vorfahren mehrmals erfolgten Zurückweisung derselben für immer sein Bewenden behalten. Da indessen in der gegen den Fiskus angestellten Klage behauptet worden, daß der Vertrag von 1826 noch nicht vollständig zur Ausführung gekommen sei und daß der Stadt noch Verpflichtungen ob-

!) Der mitgeteilte Text ist in seiner ersten Hälfte nicht ganz sicher, da die in den Magistratsakten befindliche Abschrift 3. T. nicht mehr leserlich, der Auszug in den Elbinger Anzeigen vom 13. April 1842 unvollständig und das Original im Archiv nicht aufzufinden ist.

lägen und Befugnisse bestritten würden, welche nach der erfolgten Trennung des Territoriums von der Stadt einer anderweitigen Regulierung bedürften, und da bei der jetzigen Lage der Sache die Stadt es vielleicht vorzieht, auch in Ansehung der ihr noch im Territorium zustehenden grundherrlichen Gefälle mit demselben durch deren Ablösung ganz außer Verbindung zu kommen, so habe ich dem mit den dortigen Verhältnissen vertrauten Staatsminister von Schön aufgetragen, in den obigen Beziehungen die Wünsche und Anträge des Magistrats zu vernehmen und mir darüber Bericht zu erstatten. Ich werde dann diese Anträge gern berücksichtigen und der Stadt, insoweit sie nicht aus eigenen Kräften die Ausgaben für ihren Haushalt zu bestreiten vermag, die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der hierzu vorhandenen Mittel gewähren.“¹⁾

Die Stadt suchte aus dem Verluste ihres Vermögens zu retten, was noch zu retten war. Bereits am 7. Februar des folgenden Jahres 1842 wandten sich der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in einem eingehenden, sorgfältig ausgearbeiteten und mit vielen Beigaben gestützten Antrage an den Oberpräsidenten von Preußen, Staatsminister von Schön. Darin war der Wert des Vermögens, das der Stadt Elbing durch die Vorenthaltung des Territoriums entzogen sei, auf 1,127,622 Th. 13 Sgr. 8 Pf. berechnet, eine Summe, deren Zinsen zur Bestreitung ihres Haushalts gereicht hätten. Darauf wurde die Forderung begründet, daß der Staat die jährliche Zahlung einer Summe übernehme, die unter dem Namen der Kommunalsteuer von der Bürgerschaft aufgebracht werden mußte, daß also „der Zustand der Kämmerei in der Art reguliert werde, daß der städtische Haushalt künftig ohne eine direkte Kommunalsteuer bestritten werden könnte.“ In dieser Summe, im ganzen 22000 Th., waren einbegriffen 3750 Thlr. „für das Gymnasium einschließlich der Unterhaltungskosten für die zu demselben gehörenden Gebäude und Dienstwohnungen.“ Zur Begründung heißt es: „Die Übernahme des Gymnasiums seitens des Staates rechtfertigt sich einerseits schon durch die Bestimmung der Anstalt, welche vorzugsweise auf die Ausbildung zum Staatsdienste gerichtet ist. Zugleich verdient es aber auch Berücksichtigung, daß unter den Schülern des Gymnasiums sich eine große Zahl von Söhnen auswärtiger Eltern befindet, und daß die Anstalt insbesondere auch den Einwohnern des Territoriums gleich denen der Stadt Elbing zugänglich ist. Die frühere Wirksamkeit des Gymnasiums zur Ausbildung für das bürgerliche Leben hat aufgehört, seitdem hier eine höhere Bürgerschule eingerichtet worden ist.“ Obwohl man aber die Lasten, die bisher die Stadt für das Gymnasium trug, auf den Staat wälzte, glaubte man doch mehrfachen Vorbehalt machen zu müssen: falls das Gymnasium über kurz oder lang aufgelöst würde, sollten die bisher auf seine Dotierung verwandten Summen zu andern „städtischen Schulzwecken“ überwiesen werden, insbesondere sollten das Schulgebäude, die Direktorwohnung, die Bibliothek und die sonstigen Sammlungen Eigentum der Stadt bleiben, die Unterhaltung der Gebäude aber dem Staate bleiben. Kann man sich vom Standpunkte der Stadtgemeinde, die überzeugt war schwer geschädigt zu sein, diese Vorbehalte erklären, so erscheint dagegen die letzte Forderung, daß „der Magistrat das Wahlrecht bei Besetzung

¹⁾ Vgl. Elditt, die Elbinger Territorialangelegenheit. Elbinger Stadtbibliothek JJ I Elbingensia 1848—1876, No. 19.

der Lehrerstellen behält und die hiermit in Verbindung stehenden Vorschriften des Allererhöchsten vollzogenen Statuts der Pott-Cowleschen Stiftung vom 8. Mai 1826*) in voller Kraft bleiben,“ in ihrem ersten Teile recht kühn.

Das Frühjahr des Jahres 1842 war nunmehr von den Verhandlungen erfüllt, die mit dem Oberpräsidenten von Schoen und andern Behörden zur genaueren Begründung der gestellten Anträge gepflegt wurden. Während wir das Übrige bei Seite lassen müssen, mögen hier die auch nach anderer Richtung hin interessanten Listen folgen, die uns über die für das Gymnasium damals gemachten Aufwendungen unterrichten.

1. Nachweisung

von den aus der Kammereikasse zu Elbing zur Besoldung der Lehrer und auf Unterhaltung des Gymnasiums hergegeben werdenden Gelder.

Benennung der Ausgabe		Betrag derselben			Summe		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Zur Besoldung der Lehrer.							
1	Director Mund Gehalt	650					
	" " 8 Achtel Deputatholz à 12 Thlr.	96					
2	Professor Kelsch Gehalt	450					
	" " 3 Achtel Deputatholz à 12 Thlr.	36					
3	Professor Buchner Gehalt incl. Holzgeld	450					
4	Professor Merz Gehalt	310					
	" " 3 Achtel hart Deputatholz à 12 Thlr.	36					
5	Oberlehrer Richter Gehalt	150					
	" " 2 1/2 Achtel Deputatholz à 12 Thlr.	30					
6	Lehrer Sahme incl. Holzgeld	175					
7	" Scheibert Gehalt	340					
	" " 2 1/2 Achtel hart Deputatholz	30					
8	Lehrer Lindenroth incl. Holzgeld	180					
9	Zeichenlehrer Müller Gehalt	150					
10	Musikdirektor Döhning Gehalt	83	22	6			
	" " 3 Acht. hart Deputatholz à 12 Thlr.	36					
11	Schreibelehrer und Kastellan Schnellenbach	38	20				
12	Lehrer Pohl Pension	140					
					3381	12	6
Latus					3381	12	6

*) S. Progr. d. Elb. Gym. v. Jahre 1898.

Benennung der Ausgabe	Betrag derselben			Summe		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				3381	12	6
B. Auf Unterhaltung des Gymnasiums.						
1. Zur Vermehrung der Bibliothek	25					
2. Zur Anschaffung physikalischer Instrumente	50					
3. Auf Druckkosten	32					
4. Zur Beheizung 9 Achtel hart à 12 Thlr. und 9 Achtel weich Holz à 10 Thlr.	198					
5. Für das Kleinmachen des Holzes	34					
C. Auf die bauliche Unterhaltung des Gymnasiums, der Direktor- und Kastellans-Wohnung						
				339	—	—
				29	17	6
Elbing, den 19. Februar 1842.				3750		

Der Magistrat.

Die Summe ist die gleiche wie die, welche man von dem Staate beanspruchte; f. S. 4.

2. Nachweisung

von dem Einkommen der Lehrer des Gymnasiums, welches sie außer dem Stämmereigehalte aus der Pott-Cowleschen Stiftung und von den Schülern beziehen.

Namen der Lehrer	Erhalten außer ihrem Gehalt			in Summa		
	aus d. Pott-Cowleschen Stiftung	aus dem Schulgelde				
1. Direktor Mund excl. freier Wohnung, incl. 17 Thlr. 15 Sgr. für die Aufsicht über das Pott'sche physikalische Kabinett	167	15		272	12	10
2. Professor Kelch	100			254	12	10
3. " Buchner	100			254	12	10
4. " Merz	100			294	12	10
5. Oberlehrer Richter	100			254	12	10
6. " Sahme	75			254	12	11
7. " Scheibert	75			60	—	—
8. Lehrer Lindenroth	50			94	12	11
9. Sprachlehrer Carl statt 750 Thlr.	600			—	—	—
10. Zeichenlehrer Müller	—			125	—	—
11. Schreiblehrer Schnellenbach	—			47	14	—
12. Pensionär Pohl	—			160	—	—
Summe	1367	15		2071	14	29

Wenn die Pott-Cowlesche Stiftung nicht volle Zahlung zu leisten imstande ist, müssen die Lehrer sich einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen; nur nicht der Sprachlehrer Carl, dem statt 750 Thlr. 600 Thlr. garantirt worden sind.

Elbing, den 1. März 1842.

Der Magistrat.

Schon unter dem 11. Juni desselben Jahres erhielt der Oberbürgermeister Haase aus Berlin die Mitteilung, daß die Anträge des Staatsministers von Schoen den betreffenden Herren Ministern zur Prüfung und zur Berichterstattung an Seine Majestät zugestellt seien, daß aber eine schleunige Erledigung des Allerhöchsten Auftrages nicht zu erwarten sei, weil die Sache mehrfache Ressorts berühre und voraussichtlich nähere Erörterungen nötig sein würden. Doch noch viel länger als die Stadt aus dieser Nachricht entnehmen mochte, mußte sie auf die Entscheidung warten. Unter den vielfachen Anfragen und Berichten, die nötig wurden, geht uns hier nur ein Schreiben des Königsberger Provinzial-Schulkollegiums aus dem Dezember 1843 an: Darin wird dem Magistrate und den Stadtverordneten eröffnet, daß bei dem demnächst zu erwartenden Bescheide „namentlich noch zur Erörterung kommen wird, ob — wenn das dortige städtische Gymnasium unter Entbindung der Stadt von allen Beiträgen zur Erhaltung desselben, vom Staate als ein königliches übernommen wird — die Stadt Elbing das Gymnasialgebäude nebst Zubehör in seinem jetzigen Zustande unentgeltlich abtritt und, wie sich dies von selbst versteht, sowohl auf das Patronatsrecht als auf den Zuschuß, welcher seither aus Staatsfonds unter dem Namen „der Schulkompetenz“ zur Erhaltung des Gymnasiums verwendet worden ist, verzichtet.“ Auf die Forderung sich darüber zu erklären, antworteten die städtischen Körperschaften, „es könne der geforderte Beschluß noch nicht gefaßt werden, vielmehr müsse man erst abwarten, in welcher Art die ganze Territorial-Entschädigungs-Angelegenheit nach der von Seiner Majestät dem Könige getroffenen Allerhöchsten Entscheidung zu stehen kommen werde.“

Diese war unterdessen am 3. November 1843 ergangen und hatte eine von fünf Ministern unterzeichnete Verfügung vom 10. März 1874 zur Folge, die jene Anträge der Stadt Elbing vom Jahre 1842 — zum größten Teil — ablehnte. Das Wort „Was lange währt, wird gut“ hatte sich für die Elbinger nicht bewahrheitet. Unter den vier wenigstens bedingungsweise gemachten Zugeständnissen stand die Übernahme des Gymnasiums obenan; jedoch war sie von der Erfüllung jener von dem Königsberger Provinzial-Schulkolleg gestellten Bedingungen abhängig gemacht. Trotz erneuter Anfrage des letzteren ließ man sich mit demselben in weitere Unterhandlungen nicht ein, weil man überhaupt „die für das Territorium offerirten Entschädigungen in der angebotenen Art ehrerbietigst abgelehnt und wegen anderweitiger Entschädigung an die hohen Ministerien berichtet“ habe. In der That hatte die Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai beschlossen eine neue Eingabe an die Ministerien zu richten, in der gebeten wurde, eine „angemessene“ Geldentschädigung bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.“ Die Hoffnung auf eine Entschädigung für den Verlust des Territoriums, sagt die Einleitung des Schreibens, ist unerfüllt geblieben „und dies in der Geschichte gewiß seltene Beispiel, daß der Staat einer einzelnen Stadt auf Grund einer nach den obersten Geschäftsprinzipien ungültigen Verpfändung ihr Privateigentum selbst dann noch vorenthält, nachdem er für die Pfandschuld anderweitig befriedigt worden, sie auch sogar außerdem noch mit einer drückenden Kriegsschuld belastet, dieses Beispiel soll fortbestehen bleiben, und die günstige Gelegenheit ein solches Faktum aus den Annalen der Geschichte Preußens zu verwischen, wird vielleicht abermals vorübergehen.“ Die dargebotenen Erleichterungen erklärte man für ein unzureichendes Äquivalent, zumal auch die 4 Anträge, die genehmigt waren, nicht in der Art, wie sie gestellt waren, Annahme gefunden hatten. Wegen des Gymnasiums hob man her-

vor, daß der Staat zwar die unentgeltliche Abtretung des Gymnasialgebäudes nebst Zubehör verlangt, aber nicht die von der Stadt beantragte Garantie gegeben habe, daß, im Falle der Staat einmal das Gymnasium aufheben sollte, diese Gebäude so wie die bisher auf die Dotierung der Anstalt verwendeten Summen zu andern städtischen Schulzwecken überwiesen werden sollten, und man gab der Furcht Ausdruck, das Gymnasium mit seinem wertvollen Zubehör über kurz oder lang ganz und gar ohne Entschädigung zu verlieren. Es wurde die Vermutung ausgesprochen, daß die Realisierung der abgelehnten Anträge in der Ausführung für zu schwierig erachtet und dadurch der niederschlagende Bescheid veranlaßt worden sei, und bat unter Ablehnung der von den Ministerien angebotenen Erleichterungen um eine allgemeine „angemessene“ Geldentschädigung; man habe eine solche von Anfang an erbiten wollen und davon nur Abstand genommen, weil bei den kommissarischen Verhandlungen angedeutet worden sei, der Staat würde es vorziehen, durch Abnahme von Lasten anstatt durch bare Geldentschädigung die gewünschte Erleichterung zu verschaffen. Im Juni desselben Jahres richtete man eine Eingabe an den neuen Finanzminister Flottwell, der auch bei einer Audienz im September sich sehr „huldvoll“ äußerte, und machte unter dem 2. November wiederum ein Immediatgesuch. In diesem kamen Magistrat und Stadtverordnete nochmals darauf zurück, „daß gerade Elbing durch den unverschuldeten Verlust des Territorii und die übermäßige Kriegsschuld dem Fiskus hat Opfer bringen müssen, wie keine andere Stadt der Monarchie. Sein ehemals reicher Grundbesitz und die frühere Wohlhabenheit seiner Einwohner, Umstände, die andern Städten zum Segen gereichen, haben Elbing an den Rand des Verderbens geführt, und nur mühsam erholt sich die Stadt etwas durch die industrielle Thätigkeit ihrer Bewohner von den Wunden, die das eigene Vaterland ihr geschlagen hat. Darum flehen wir Eure Majestät um Gerechtigkeit und um die Gnade an, der Stadt eine solche Entschädigung Allergnädigst zu gewähren, in welcher sie, wenn auch kein Äquivalent für das Territorium zu erblicken, so doch Trost für den Verlust zu finden im Stande sein würde. Die Erhöhung und dauernde Sicherung einer jährlichen Kompetenz, welche uns gegenwärtig jedoch nur im Betrage von 6904 Thlr. bis 1851 Allergnädigst bewilligt ist, und die ihrem Ursprunge nach ein Äquivalent für anderweitige der Stadt entzogene Revenüen ist, würde der Weg sein, auf dem uns dauernd und wirksam geholfen werden könnte. . . . Wir wagen daher die unterthänigste Bitte an Euer Majestät, uns eine dem von uns in den kommissarischen Verhandlungen des Staatsministers von Schoen erbetenen Quanto entsprechende Entschädigung zu Teil werden zu lassen. In dem Bewußtsein, daß Euer Majestät landesväterlichem Herzen jede Ungerechtigkeit verhaßt ist, vertrauen wir ehrerbietig u. s. w.“ Es erscheint kaum zweifelhaft, daß der Staatsminister von Schoen es gewesen ist, der in den mehrfachen Unterhandlungen die städtischen Körperschaften, wenn nicht auf einen falschen Weg gewiesen, so doch wenigstens zu Hoffnungen angeregt hat, zu denen der Schlusssatz der Kabinettsordre vom 31. Dezember 1841 an und für sich und noch mehr bei ruhiger Betrachtung ihres ganzen Inhalts und des gesamten Vorgehens des Fiskus wenig berechtigte. Ganz sicher ist jedoch, daß Inhalt und Form der letzten Immediat-eingabe nur geeignet waren, das Gegenteil von dem gewünschten Erfolge herbeizuführen. So kann es nicht überraschen, daß die bereits am 6. Dezember 1844 eintreffende Kabinettsordre vom 1. desselben Monats einen ebenso ungnädigen wie entschiedenen Bescheid brachte. Nur das Sachliche ist hier herauszuheben: alle Anträge der Stadt wurden abgewiesen und

die Gewährung der durch die Ordre vom 3. November 1843 gemachten Bewilligungen davon abhängig gemacht, daß die städtischen Behörden solche innerhalb dreier Monate annehmen, widrigenfalls dieselben sämtlich als zurückgenommen betrachtet werden sollten.

Die Aufregung war groß und allgemein. Wäre der erste von der Erbitterung über das endgiltige Fehlschlagen der Hoffnung eingegebene Antrag in der sogenannten Territorialkommission durchgegangen, so wäre in der That für die Stadt alles verloren gewesen, denn zweifellos wäre die Drohung der Zurücknahme aller Bewilligungen erfüllt worden. Doch bald gewannen die besonnenen Elemente die Oberhand, und man beschloß zur nochmaligen Erwägung aller einschlägigen Punkte die Verlängerung der für die Annahme bewilligten Frist durch eine Immediateingabe zu erbitten und die Frage über die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Stadt an den Staat einer juristischen Fakultät vorzulegen. Die Frist wurde bis zum 1. Dezember 1845 verlängert. Aber der zweite Beschluß wurde nicht ausgeführt, obwohl die nötigen Kosten von den Stadtverordneten bewilligt worden waren. Dagegen arbeitete Oberbürgermeister Phillips über die Forderungen der Stadt und die Bewilligungen des Staates eine neue Denkschrift aus, die am 14. August in der Stadtverordnetenversammlung vorgetragen wurde. Sie führte aus, daß die Zugeständnisse des Staates nicht nur äußerst gering, sondern auch höchst unsicher und von der Willkür des Fiskus abhängig seien und außerdem die Stadt in „ein Meer von Verwickelungen“ mit diesem stürzen würden, während man gerade den Wunsch gehabt habe, „die Verhältnisse mit dem Fiskus auf das Reine zu bringen.“ Von der Befragung einer juristischen Fakultät wurde abgeraten, weil die Stadt in keinem Falle durch die Entscheidung einen Vorteil erhalte, wohl aber, wenn diese ungünstig ausfalle, der moralische Eindruck, den die Sache bisher gemacht habe, ebenfalls verwischt und jede Hoffnung auf immer beseitigt werde. So kam man zu dem Entschlusse, 1) eine jede Bewilligung nur in barem Gelde anzunehmen, 2) die zu fordernde Summe auf jährlich 15000 Thlr. festzustellen „und zwar in der Art, daß die Kompetenz, die jetzt 6900 Thlr. beträgt, auf 15000 Thlr. für immerwährende Zeiten erhöht, und daß die Beschränkung, daß sie bis 1851 gezahlt werden soll, zurückgenommen wird,“ und 3) den Oberbürgermeister Phillips zu ersuchen, die Angelegenheit persönlich in Berlin zu betreiben. Was dieser aber Ende Oktober aus der Hauptstadt schrieb, lautete nicht günstig. Durch persönliche Rücksprache mit den maßgebenden Personen war er zu der Überzeugung gekommen, daß der Staat niemals der Stadt den Weg des Prozesses gestatten werde, und daß die Beschlüsse des Staatsrats auf Gutachten von Mitgliedern des Obertribunals beruhten und daher der Prozeß, selbst wenn er wider Erwarten genehmigt würde, aussichtslos sei, da er eben von der Entscheidung des Obertribunals abhängige. Daher riet der Oberbürgermeister die dargebotenen Erleichterungen, so herbe auch der Verlust sei, der die Stadt getroffen, anzunehmen, aber im Wege der Verhandlung zu versuchen, ob nicht im Einzelnen noch kleine Zugeständnisse zu erreichen seien; er habe den Eindruck, als ob man geneigt sei, in den angegebenen Grenzen die Wünsche der Stadt, besonders auch, soweit sie das Gymnasium betrafen, möglichst zu berücksichtigen. Dem Schreiben war ein Entwurf zur Immediateingabe beigelegt.

Die Vorschläge des Oberbürgermeisters wurden von den städtischen Behörden nicht ohne weiteres angenommen; man konnte sich noch immer nicht in die Lage hineinfinden, daß die Stadt Forderungen und Bedingungen nicht mehr stellen durfte, wenn sie überhaupt etwas erreichen wollte. Erst nach seiner Rückkehr kam es am 17. November zu

einem endgiltigen Beschlusse, der mit 45 gegen 12 Stimmen gefaßt wurde: „Die von den Ministerien in dem Reskript vom 10. März 1844 gemachten Anerbietungen wurden — unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen — angenommen. Man erwartete vor allem, daß die bisher gezahlte und bis 1851 bewilligte „Kompetenz“ der Stadt nicht genommen, sondern wenigstens so lange belassen würde, als die Verzinsung und Amortisation der Kriegsschuld dauere. Wegen des Gymnasiums wünschte man die Erklärung des Staates, daß es der Stadt dauernd erhalten bleiben solle, und daß, wenn doch einmal aus höheren Rücksichten das Gymnasium „aufhören“ sollte, die bewilligten Fonds dem höhern städtischen Unterricht verbleiben und die Gebäude der Stadt zurückgegeben werden sollten. Unter dem „Zubehör“, das mit dem Gymnasium auf den Staat übergehen sollte, wollte man die in dem Gymnasium aufgestellte Stadtbibliothek nicht einbegriffen wissen, obgleich sie auch ferner in dem Gymnasialgebäude bleiben sollte; dagegen erklärte sich die Stadt bereit, die Benutzung der Bibliothek Lehrern und Schülern zu gestatten und einen besondern Bibliothekar zu bestellen. Indem man sich ferner auf das Min.-Reskript stützte, wonach das städtische Gymnasium unter Entbindung der Stadt von allen Beiträgen zur Erhaltung desselben als ein königliches übernommen werden sollte, befürwortete man einen beigefügten Antrag der Pott-Cowleschen Stiftung, auf die Zahlung der Beiträge derselben zum Gymnasium zu verzichten oder, wenn das nicht möglich sein sollte, „das, was der Staat dadurch gewinnt, der Stadt durch Überweisung eines gleich hohen Fonds zu anderweitigen höhern Schulzwecken zu gute kommen zu lassen.“ Auch glaubte man voraussetzen zu dürfen, daß der jährlich vom Heiligen Geisthospital zur Haltung der Freischüler am Gymnasium gezahlte Betrag von 200 Thlr. nicht beansprucht würde.

Der auf diese Eingabe gefaßte Beschluß der Ministerien vom 18. Juli 1846 eröffnete den städtischen Behörden, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Juni desselben Jahres die der Stadt Elbing gemachten Zugeständnisse unter der Bedingung, daß weitere Reklamationen nicht erhoben würden, dahin zu erweitern und zu deklarieren geruht hatten, „daß 1. der Stadt Elbing für den Fall der künftigen Aufhebung des dortigen Gymnasiums die Gymnasialgebäude in dem Zustande, in welchem sie sich dann befinden werden, zurückgegeben, derselben auch in diesem Falle die ihr bisher aus Staatsfonds als Schulkompetenz gezahlten 1810 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. jährlich zur Verwendung für Unterrichtszwecke wieder gewährt werden sollen; daß 2. die Abtretung der in dem Gymnasialgebäude aufgestellten Bibliothek seitens des Staates nicht verlangt werden, der Stadt auch gestattet sein solle, dieselbe in dem gedachten Gebäude zu belassen, wenn sie dagegen einen besondern Bibliothekar bestelle, den Lehrern und Schülern des Gymnasiums die unentgeltliche Benutzung der Bibliothek zusichere und auf die von Seiten des Staates für das Gymnasium künftig anzuschaffenden Bücher u. s. w. keinen Anspruch mache; daß 3. der Stadt nach Übergabe des Gymnasiums an den Staat zur Remuneration eines Lehrers der englischen Sprache an der höhern Bürgerschule jährlich die Summe von 500 Thlr. aus der Pott-Cowleschen Stiftung gezahlt und im Falle der Aufhebung des Gymnasiums diese Stiftung zur Verwendung für andere Unterrichtszwecke ganz ausgeantwortet werden solle*); daß 4. zu denjenigen Leistungen, von welchen die Stadt durch

*) Über das Verhältnis der Pott-Cowleschen Stiftung zum königlichen Gymnasium ist zu vergleichen Progr. des Elbing. Gymn. 1998, S. 13 ff.

den Allerhöchsten Befehl vom 3. November 1843 entbunden worden, auch die aus den Fonds des städtischen Heiligen Geisthospitals bisher für Freischüler auf dem Gymnasium gezahlten 200 Thlr. zu rechnen seien; daß 5. das jetzige Geschäftslokal des Land- und Stadtgerichts zu Elbing im dortigen Rathause mit dem Ablaufe des Jahres 1850 geräumt oder, wenn der Bau des neuen Gerichtshauses bis dahin noch nicht beendet sein sollte, der Stadt von diesem Zeitpunkte ab bis zur Räumung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden sollte; daß 6. bei Verabfolgung der der Stadt nach dem Allerhöchsten Befehl vom 3. November 1843 unentgeltlich zu gewährenden Faszinen die Wünsche derselben insoweit nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, als die Faszinen den in der Rogat zunächst gelegenen Strauchkämpfen angewiesen werden können; und daß endlich 7. die der Stadt bisher aus der Staatskasse gezahlte städtische Kompetenz von 5093 Thlr. jährlich vor gänzlicher Abwicklung der städtischen Kriegsschuld nicht zurückgezogen werden solle. Es haben hiernach sämtliche in der Eingabe vom 18. November 1845 zur Sprache gebrachten Wünsche der Stadt, so weit dies irgend zulässig war, die huldreichste Berücksichtigung gefunden, und wenn auch des Königs Majestät auf die Anträge hinsichtlich der Überweisung der Pott-Cowleschen Stiftung an die höhern Bürgerschule, der Räumung des Rathauses seitens des Gerichts bis zum Schlusse des Jahres 1850 und der der Stadt nach dem Allerhöchsten Befehle vom 3. November 1843 unentgeltlich zu gewährenden Faszinen nicht unbedingt eingegangen sind, sondern dieselben teilweise abgelehnt haben, so werden der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung doch bei näherer Erwägung selbst die Überzeugung gewinnen, daß weder eine bestimmte Verpflichtung zur Räumung des Rathauses von Seiten des Gerichts bis zum Schlusse des Jahres 1850 und zur jedesmaligen Anweisung der der Stadt zu verabreichenden Faszinen in den der Rogat zunächst gelegenen Strauchkämpfen hat übernommen, noch auch die ganze Pott-Cowlesche Stiftung, welche einmal stiftungsmäßig mit dem Gymnasium verbunden ist und daher, so lange dies besteht, auch bei demselben verbleiben muß, der höhern Bürgerschule hat überwiesen werden können. Wir zweifeln daher umsoweniger, daß der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung in diesen Beziehungen von weiteren Reklamationen absehen werden, als des Königs Majestät, wie schon im Eingange erwähnt ist, die vorgedachten zu Gunsten der Stadt getroffenen Bestimmungen an diese ausdrückliche Bedingung geknüpft haben.“

Am 6. August 1846 beschloß die Stadtverordnetenversammlung auf den Antrag des Magistrats die Bedingungen anzunehmen und „sich aller Reklamationen zu begeben.“ Mit dem 1. Januar 1847 ging das 1835 von der Stadt Elbing gegründeten evangelische Gymnasium auf den preussischen Staat über.

Die vorläufige Verhandlung darüber fand am Tage vorher, am 31. Dezember 1846, also genau 5 Jahre nach dem Allerhöchsten Erlaß von 1841 zwischen den Vertretern der Stadt und dem Kommissar des Staates Landrat Abramowski statt; der endgiltige Vertrag, dem noch ein Vertrag des Staates mit der Pott-Cowleschen Stiftung¹⁾ vorausging, wurde nach längeren Verhandlungen am 26. April 1849 geschlossen und enthielt folgende Bestimmungen: § 1. Die Stadt tritt die zum hiesigen Gymnasium gehörigen

¹⁾ Siehe die Beigabe zum Programm 1898, S. 13.

Grundstücke,¹⁾ wie solche in § 1 des in beglaubigter Abschrift annectierten Übergaberecesses vom 31. Dezember 1846 beschrieben sind, nebst dem Inventar, wie solches in der Beilage zu § 5 dieses Recesses verzeichnet ist, an den Staat ab und genehmigt, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für den Staat berichtigt werde. Die Übergabe wird von beiden Theilen als durch den gedachten Receß vollzogen angenommen. § 2. Die Stadt verzichtet vom 1. Januar 1847 ab auf die Schul-Kompetenz von 1810 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. jährlich aus der Königlichen Regierungshauptkasse in Danzig. § 3. Das laut § 7 vom 31. Dezember 1846 vom Königlichen Kommissarius in Empfang genommene Kapital von 500 Thlr. nebst Schenkungsurkunde vom 19. November 1811 geht in das Eigentum des Staates über, und begiebt sich die Stadt eines jeden Anspruchs hierauf; namens des Fiskus wird über den richtigen Empfang des Kapitals von 500 Thlr. hierdurch quittirt.²⁾ § 4. Die Stadt leistet auf das Patronatsrecht des Gymnasiums Verzicht. § 5. Die Stadt wird von allen Beiträgen zur Unterhaltung des Gymnasiums, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, vom 1. Januar 1847 ab entbunden und geht die Verpflichtung dazu auf den Staat über. § 6. Fiskus ist verpflichtet, die Schulgebäude nebst Pertinenzen mit dem Tagwerte gegen Feuergefährdung zu versichern und versichert zu erhalten.³⁾ § 7. Die im Schulgebäude befindliche Stadtbibliothek bleibt in dem Zustande, in dem sie sich am 31. Dezember 1846 befand, ein Eigentum der Stadt. Dasselbe gilt von allen seit jenem Tage aus städtischen Fonds für diese Bibliothek angeschafften oder anzuschaffenden Gegenständen, so wie von den ihr von hiesigen Einwohnern überwiesenen oder künftig zu überweisenden Geschenken. Auf das vom Staate seit dem 1. Januar 1847 für das Gymnasium angeschaffte oder anzuschaffende Bibliotheksinventarium und die vom Staate angeschafften Bücher begiebt sich die Stadt eines jeglichen Anspruchs. § 8. Die Stadt ist berechtigt und resp. verpflichtet einen Bibliothekar für die § 7 erwähnte Bibliothek auf ihre Kosten zu stellen und zu vereidigen, auch dem Publico in der bisherigen Weise den Gebrauch der Bücher zu verstaten, wogegen sie andrerseits sich auch verbindlich macht den Lehrern und Schülern des Gymnasiums die unentgeltliche Benutzung der Stadtbibliothek unter den bisherigen erleichternden Bedingungen zu gewähren, nach welcher die Lehrer des Gymnasiums den zur Benutzung der Bibliothek sonst erforderlichen Erlaubnißschein des Magistrats zu lösen nicht verpflichtet sind. § 9. Der Staat ist verpflichtet, der Stadtbibliothek ihr gegenwärtiges Lokal im Gymnasialgebäude so lange unentgeltlich einzuräumen, als die Stadt dasselbe beizubehalten wünscht. § 10. Der Schulhof bleibt dem Publico zur Tageszeit als freier Durchgang geöffnet, so wie auch bei entstehender Feuerbrunst eine freie Durchfahrt über denselben zu jeder Zeit gestattet werden muß. § 11. Der Staat übernimmt die Verpflichtung vom 1. Januar 1847 ab aus der Gymnasial- oder einer andern Staatskasse jährlich die Summe von 500 Thlr. an die Stadt zu zahlen, um aus derselben die Remuneration eines Lehrers der englischen Sprache an der höhern Bürgerschule bewirken zu können. § 12. Was das Verhältnis der Pott-Cowleschen Stiftung zu dem Gymnasio und

¹⁾ Die seit 1599 benutzten, am Elbing gelegenen Gebäude für Unterricht, Wohnung des Direktors und die des Kastellans, nebst Hof u. s. w.

²⁾ Siehe Beigabe zum Programm 1898, S. 5 f. Gemeint ist die sogenannte Pottsche Stiftung.

³⁾ Dazu verpflichtete sich der Staat auf besonderen Wunsch der Stadt, die dadurch auf jeden Fall die Gebäude oder deren Wert sich zu sichern glaubte.

mit Rücksicht auf dasselbe zum Staate betrifft, so behält es bei dem zwischen dem Curatorio gedachter Stiftung und dem Commissarius Regierungsrat Hohenfeldt unterm 8. November 1847 geschlossenen und vom Königlichen Ministerio unterm 19. Mai 1848 bestätigten Abkommen, wie solches in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, lediglich sein Bewenden. § 14. Von Seiten des Staates wird die Garantie übernommen, daß den Lehrern des Gymnasiums, welche bei demselben zu der Zeit angestellt waren, als die Anstalt an den Staat übergeben wurde, von den ihnen vertragsmäßig zugesicherten Einkommen solange nichts entzogen werden darf, als sie in den im gedachten Zeitpunkte (31. Dezember 1846) von ihnen bekleideten Ämtern verbleiben. § 14. Sollte das Gymnasium dereinst vom Staate aufgehoben werden, so fallen die im § 1 bezeichneten Grund- und Inventariumstücke vom Tage der Aufhebung ab der Stadt wiederum als ihr freies Eigentum in dem Zustande zu, in dem sie sich alsdann befinden werden, ohne daß Fiskus für diese Rückgewährung irgend eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist. § 15. Gleichermassen ist der Staat in dem § 14 bezeichneten Falle verpflichtet, der Stadt vom Tage der Aufhebung des Gymnasiums an, nicht allein die nach § 2 dieses Vertrages eingezogene Schulkompetenz, sondern auch bis dahin von den sämtlichen Lehrern des Gymnasiums und resp. der Gymnasialkasse aus der Bott-Cowleschen Stiftung bezogenen Gehaltszuschüsse, wie solche in dem § 11 erwähnten Abkommen vom 8. November 1847 festgesetzt sind, unverkürzt auszuantworten, damit die Stadt über alle diese Fonds zu Gunsten anderweitiger städtischer Schulzwecke beliebig disponieren kann. Dagegen fällt mit der Aufhebung des Gymnasiums auch die Verpflichtung für den Staat fort, die § 10 stipulierten 500 Thlr. fernerweit zu zahlen. § 16. Bei der Berichtigung des Besitztittels der Gymnasialgebäude auf den Namen des Fiskus ist derselbe verbunden, die im gegenwärtigen Contract §§ 5, 6, 9, 10 und 14 enthaltenen Bestimmungen sub Rubr. II des Hypothekenbuchs als Einschränkungen des Eigentums eintragen zu lassen.

Dieser Vertrag gab zu weiteren Verhandlungen Anlaß, als der Staat mit dem Plane umging, das neue Gymnasialgebäude in der Königsbergerstraße zu erbauen. Unter dem 31. Dezember 1870 ersuchte das Königsberger Provinzial-Schulkollegium den Magistrat um eine Erklärung der städtischen Behörden, daß die Stadt Elbing den § 9 des obigen Vertrages für erfüllt ansehen werde, wenn auf dem neuen Gymnasialgrundstücke ein passendes Lokal für die Stadtbibliothek eingerichtet werde. Die Stadtverordnetenversammlung aber lehnte zunächst die gewünschte Erklärung ab, wollte vor deren Abgabe über die Verwendung des bisherigen Gymnasialgrundstücks unterrichtet sein und stellte durch den Magistrat den Antrag, „daß der Stadt Elbing nach Verlegung des Gymnasialgebäudes in das neue Gebäude das alte Gymnasialgrundstück unentgeltlich zurückgegeben werde, damit sie es zur Etablierung ihrer städtischen Schulen benutzen könne.“ Das Provinzial-Schulkollegium lehnte dies ab, erklärte sich nur dazu bereit, „daß für den Fall künftigen Aufhörens des Gymnasiums statt der Rückgabe der jetzigen Gymnasialgebäude die Zahlung des abzuschätzenden Wertes derselben seitens des Fiskus übernommen werde,“ und wollte durch den Verkauf des ganzen Grundstücks einen Teil der Kosten des Neubaus decken. Schließlich erklärte sich der Staat bereit, der Stadt dasselbe zwar nicht unentgeltlich, aber doch zu einem mäßigen Taxpreise zu überlassen. Infolgedessen wurde ein neuer ergänzender Vertrag (22. Oktbr. / 19. Novbr. 1872) geschlossen, nach dem die Stadt Elbing den Anspruch auf unentgeltliche Überlassung der alten Gymnasialgrundstücke im Fall der Errich-

tung eines neuen Gebäudes in einer andern Gegend der Stadt aufgab, dagegen die Regierung sich verpflichtete, die bisherigen Grundstücke gegen den Taxpreis von 10230 Thlr. abzutreten; außerdem willigte die Stadt Elbing darin, daß die Stadtbibliothek aus dem alten in das neue Anstaltsgebäude verlegt würde, und der Staat verpflichtete sich, die 10230 Thlr. an die Stadt zurückzuzahlen, sobald das Gymnasium aufgehoben würde. Aber dieses Übereinkommen wurde von der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten abhängig gemacht, „welche jedoch erst nach erfolgter Bewilligung der ersten Rate der zu dem Bau der neuen Anstaltsgebäude erforderlichen Mittel erteilt werden kann.“ Damit sollte es aber noch gute Wege haben.

Obgleich schon im Jahre 1864 sich Bedenken über die Zulänglichkeit des Unterrichtsgebäudes erhoben und im Jahre 1866 ein besonderer Kommissar der Regierung die Sachlage prüfte, obgleich immer mehr Klassen der Aufnahme neuer Schüler sich verschlossen, obgleich die Stadt Miene machte von dem Vertrage von 1872 zurückzutreten, erfolgte dessen Bestätigung durch den Herrn Minister dennoch erst im Herbst 1878, und erst im Frühjahr des folgenden Jahres gab dieser die Genehmigung zum Neubau. Bekanntlich erfolgte die Übersiedelung in das neue Haus — z. Z. Königsbergerstraße 15 — Ostern 1882. Gleichzeitig zahlte die Stadt das vereinbarte Kaufgeld aus den Mitteln des Heiligen Geisthospitals, bot das bisherige Kastellanshaus zur Vermietung aus, überließ dem Direktor Benecke, der zum 1. April 1882 in den Ruhestand trat, seine bisherige Wohnung gegen eine Miete von 800 Mk. *) und verlegte in das Unterrichtsgebäude, nachdem es in Stand gesetzt war, die Altstädtische Mädchenschule.

*) Bis 1884.